

DEPOTÜBERTRAG



Bildquelle: akrmov.de

Tapetenwechsel fürs Vermögen

bia||lo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Depotübertrag

Tapetenwechsel fürs Vermögen

von Michael Schreiber

Wer mit seinen Wertpapieren zu einer anderen Bank umzieht, muss einige Besonderheiten beachten, um nicht unnötig Steuern zu zahlen.

Für einen Depotwechsel kann es verschiedene Gründe geben. Sei es, dass ein Sparer mit seiner bisherigen Bank oder Fondsgesellschaft nicht mehr zufrieden ist und zu einem günstigeren Anbieter wechseln möchte. Auch ein Wohnsitzwechsel vom Ausland ins Inland oder einfach berufsbedingt oder privat von einer Stadt in die andere kann den kompletten Wechsel der Bankverbindung notwendig machen. Auch die familiären Wechselfälle des Lebens können für einen Umzug des Sparvermögens verantwortlich sein. Denkbar ist zum Beispiel, dass der bisherige Depotinhaber verstorben ist und sein Wertpapiervermögen im Rahmen der Erbschaft auf seine Erben übertragen wird. Auch wer mit „warmer Hand“ Aktien oder Fondsanteile an Kinder, Enkel oder den Ehepartner verschenken möchte, kommt um einen Depotübertrag nicht herum. Für diese Vorgänge interessiert sich im Hintergrund immer das Finanzamt – es will Abgeltungsteuer auf realisierte Kursgewinne oder laufende Zins- und Dividendenerträge erheben und bei Erbschaften und Schenkungen, soweit die persönlichen Freibeträge überschritten sind, Erbschaft- oder Schenkungsteuer kassieren. Damit dem Fiskus nichts verloren geht, werden den Banken, Brokern und Fondsgesellschaften umfangreiche Mitteilungspflichten aufgebürdet.

Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel

Will man innerhalb Deutschlands einfach nur zu einer anderen Bank wechseln und bleibt der bisherige Depotinhaber auch bei dem neuen Anbieter identisch, gibt es im Regelfall keine steuerlichen Komplikationen. Man füllt bei der neuen oder bisherigen Bank einfach ein entsprechendes Formular aus – die beiden Institute regeln den Übertrag des Depots dann unter sich. Gebühren dürfen die Banken bei einem Wechsel innerhalb Deutschlands nicht verlangen (BGH-Urteile Az. XI ZR 200/03 und XI ZR 49/04). Im Ausland können aber Kosten entstehen.



Bildquelle: Angelo DAMico / Shutterstock.com

Der alte Depotanbieter prüft zunächst, ob der Depotwechsel einen Steuerabzug oder eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt auslöst. Das ist aber bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel nicht der Fall. Das gilt sogar dann, wenn man Vermögenswerte zu einer ausländischen Bank transferiert.



Bildquelle: peterschreiber.media / Shutterstock.com

Tipp:

In diesen Fällen müssen Steuerzahler mit deutschem Wohnsitz allerdings beachten, dass sie künftig die Erträge des Auslandsdepots über die jährliche Steuererklärung nachdeklarieren müssen – die fällige Abgeltungsteuer berechnet das Finanzamt dann über den Steuerbescheid nach (§ 32d Absatz 3 EStG).

Bereits seit Anfang 2009 sind inländische Banken verpflichtet, der aufnehmenden Bank die Anschaffungsdaten der übertragenen Wertpapiere mitzuteilen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 EStG). Das ist wichtig, weil nur mit diesen Informationen der neue Depotverwalter bei künftigen Wertpapierverkäufen den richtigen Steuerabzug auf realisierte Kursgewinne vornehmen kann. Neben den reinen Anschaffungskosten der einzelnen Wertpapiere gehört auch das genaue Datum der Anschaffung zu den mitteilungspflichtigen Informationen. Übermittelt werden damit auch die Kaufdaten von Wertpapieren, die bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 ins Depot gepackt wurden. So lassen sich abgeltungsteuerfreie Kursgewinne auf den neuen Broker übertragen (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 – IV C 1 – S 2252/19/10003:009, Rz. 189). Die aufnehmende Bank ist verpflichtet, die mitgeteilten Informationen bei der künftigen Abrechnung steuerrelevanter Erträge zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann es Probleme geben, wenn die Wertpapiere kurz nach dem Übertrag ins neue Depot schnell verkauft wurden und erst nach dieser Transaktion die neue Bank die richtigen Anschaffungsdaten mitgeteilt bekommt. Kennt der neue Broker die alten Anschaffungskosten des Wertpapiers nicht, muss er für den Abzug der Abgeltungsteuer eine sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage für die Steuerberechnung heranziehen (§ 43a Absatz 2 Satz 7 EStG). Er schätzt, dass 30 Prozent des Verkaufspreises als steuerpflichtiger Ertrag anzusehen sind und behält nach Verbrauch des Sparerpauschbetrages entsprechende Steuern ein.

In der jährlichen Steuerbescheinigung für den Anleger werden Steuerabzüge aufgrund der „Ersatzbemessungsgrundlage“ gesondert ausgewiesen. Gehen die bisher fehlenden Informationen nach Abrechnung des Wertpapierverkaufs beim neuen Depotverwalter ein, ist dieser nicht verpflichtet, die erstellte Abrechnung über den Wertpapierverkauf zu korrigieren (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 – IV C 1 – S 2252/19/10003:009, Rz. 188). Tipp: Ist auf der Jahressteuerbescheinigung der Bank ein Steuerabzug anhand der „Ersatzbemessungsgrundlage“ ausgewiesen, haben Sie mit Sicherheit zu viel Steuern gezahlt. Die kann man aber vom Finanzamt zurückholen, in dem man eine Einkommensteuererklärung abgibt und dabei die Anlage KAP ausfüllt. Über eine Eintragung in den Zeilen 7 und 11 können Sie den überhöhten Abzug bereinigen lassen. Dazu übernehmen sie in der jeweils linken Spalte zunächst den von der Bank bescheinigten Wert. Auf einem Extrablatt berechnen Sie nun anhand der An- und Verkaufsbelege des Wertpapiers den richtigen Verkaufsgewinn oder -verlust und tragen die korrigierten Werte dann in der rechten Spalte der Zeilen 7 und 11 ein. Fügen Sie die Abrechnung der Bank über An- und Verkauf bei – das erspart Rückfragen des Finanzamtes.

Tipp:

Bewahren Sie sämtliche Kaufabrechnungen ihrer Wertpapiere mindestens so lange auf, bis diese endfällig abgerechnet oder verkauft wurden und die Abrechnung mit dem Finanzamt auch endgültig über die Bühne ist.



Wechselt man aus dem Ausland zu einer inländischen Depotbank, kommt es darauf an, von wo man zuzieht. Unproblematisch sind alle 28 Mitgliedsstaaten der EU und des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie die Schweiz, Monaco und Andorra. Hier kann der Sparer die bisherigen Anschaffungskosten für seine Wertpapiere mit einer Bescheinigung der bisherigen Bank nachweisen. Die Finanzverwaltung lässt bei diesen Staaten sogar eine elektronische Datenübermittlung zu (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 – IV C 1 – S 2252/19/10003:009, Rz. 193). Doch Vorsicht: Angaben zu aufgelaufenen Wertpapierverlusten und ausländischen Quellensteuern werden in keinem Fall mit übertragen und müssen vom Sparer in der nächsten Steuererklärung nachgereicht werden.

In allen anderen Fällen – zum Beispiel bei einem Zuzug aus den USA – ist ein Nachweis der bisherigen Anschaffungskosten für den neuen Broker nicht zulässig (§ 43a Absatz 2 Satz 6 EStG). Beim späteren Verkauf oder der Endfälligkeit der Wertpapiere wird die inländische Bank deshalb die Abgeltungsteuer auf der Basis der Ersatzbemessungsgrundlage einbehalten (siehe Beispiel im Kasten). Das führt regelmäßig zu erhöhten Steuerabzügen, die über die Steuererklärung zurückgeholt werden müssen.

Verlustübertrag mit Tücken

Hat der Sparer mit seinen Aktien oder Anleihen Kursverluste realisiert, die bisher noch nicht ausgeglichen wurden, hat die bisherige Bank diese roten Zahlen in gesonderten Verlustverrechnungstöpfen aufgespeichert. Für Aktienverluste, für Verluste aus Termingeschäften und für Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen oder aus der Ausbuchung wertloser Wertpapiere wird dabei jeweils ein Extratopf geführt. Diese Verluste werden auf den neuen Broker vollständig übertragen – aber nur, wenn der bisherige Depotinhaber dies auf dem Bankformular für den Depotwechsel ausdrücklich beantragt. Der Antrag kann komplett für alle bisher ungenutzten Verluste gestellt werden oder aber nur auf den Aktientopf oder den Verlusttopf für allgemeine Wertpapierverluste beschränkt werden (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 – IV C 1 – S 2252/19/10003:009, Rz. 236). Beispiel: Ein Anleger will seine bisher bei einer Bank verwalteten Wertpapiere auf zwei verschiedene neue Broker übertragen. In diesem Fall ist es zulässig, den Verlusttopf für allgemeine Verluste auf Broker A und den Verlusttopf für Aktien auf den Broker B zu transferieren.

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



Stellt der Wertpapiersparer beim Depotwechsel keinen Antrag auf Verlustübertrag und beendet er die Kundenbeziehung zu seiner bisherigen Bank, schließt diese die bisher geführten Verlusttöpfe und stellt über die aufgelaufenen steuerlich verwertbaren Verluste eine Bescheinigung aus (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG; BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 – IV C 1 – S 2252/19/10003:009, Rz. 238). Mit diesem Beleg kann man die Verluste im Rahmen der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt geltend machen. Das verrechnet diese roten Zahlen mit steuerpflichtigen Kursgewinnen des gleichen Jahres aus anderen Depots – danach verbleibende Verlustüberhänge werden auf künftige Jahre vorgetragen. Verloren geht also nichts.

Ein Verlustübertrag ist nur möglich, wenn alle Wertpapiere eines Depots übertragen werden. Werden nur einzelne Aktien oder Anleihen auf einen anderen Broker verschoben, bleiben die aufgelaufenen Verluste insgesamt bei der alten Bank.

Ein Verlusttransfer funktioniert generell nur zwischen inländischen Depotverwaltern. In einem Auslandsdepot aufgelaufene Verluste dürfen deshalb von der neuen inländischen Bank übers Jahr überhaupt nicht berücksichtigt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG).

Tipp:

Diese Verluste können Anleger aber in der Steuererklärung abrechnen.

Die gleichen Spielregeln gelten auch für bisher noch nicht verrechnete aber grundsätzlich anrechenbare ausländische Quellensteuern, die die bisherige Bank gesondert gespeichert hat.



Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

Wertpapiere wechseln immer dann den Besitzer, wenn der neue Depotinhaber nicht identisch mit dem bisherigen ist. Das geschieht zum Beispiel bei einem Verkauf des gesamten Depotbestandes an einen anderen Sparer, aber auch bei einer Erbschaft, einer Schenkung oder einem Übertrag von Wertpapieren aus einem Einzeldepot auf ein mit dem Ehegatten geführtes Gemeinschaftsdepot. Die steuerlichen Konsequenzen sind hier je nach Fallgestaltung unterschiedlich.

Hat man Wertpapiere geerbt, benachrichtigt die bisherige Depotbank sofort nach dem Bekanntwerden des Sterbefalles automatisch das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt über den Wert des Depots. Das fordert auf den Nachlass Erbschaftsteuer an. Diese beträgt je nach Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen zwischen sieben und 50 Prozent des Nachlasses. Allerdings bleiben die meisten Erbschaften dank hoher Freibeträge steuerlich unbehelligt. Der überlebende Ehepartner kann 500.000 Euro steuerfrei erben, Kinder je 400.000 Euro, Enkel immerhin noch je 200.000 Euro. War man mit dem Verstorbenen allerdings überhaupt nicht verwandt, beträgt der Freibetrag nur 20.000 Euro. Die geerbten Wertpapierbestände werden mit allen Anschaffungsdaten in ein Depot des Erben übertragen (§ 43a Absatz 2 Satz 4 EStG). Abgeltungsteuer fällt für diese Transaktion nicht an. Die zahlt der Erbe erst künftig auf realisierte Kursgewinne und laufende Zins- und Dividendenerträge.

Auch die Schenkung von Wertpapieren oder der Übertrag von Effekten in ein Gemeinschaftsdepot von Eheleuten löst keine Abgeltungsteuer aus, wenn man im Wechselformular die bisherige De-



potbank ausdrücklich auf die beabsichtigte Schenkung hinweist (§ 43 Abs. 1 Satz 5 EStG). Dabei muss man der Bank folgende Informationen liefern:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift und steuerliche Identifikationsnummer des Übertragenden und des Empfängers der Wertpapiere,
- Bezeichnung des neuen Kreditinstituts, der Nummer des neuen Depots oder Kontos,
- Das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.

Die Depotbank meldet anhand dieser Informationen dem zuständigen Finanzamt auch diesen Vermögenstransfer, damit Vater Staat Schenkungsteuer fordern kann (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG). Es gelten aber auch hier die genannten Freibeträge.

Tipp:

Diese Freibeträge erneuern sich alle zehn Jahre. So kann man langfristig erhebliche Beträge steuerfrei auf die Nachkommen übertragen.

Liegt weder eine Erbschaft, eine Schenkung oder ein Depotübertrag zwischen Ehegatten vor, nimmt die bisherige Depotbank eine Veräußerung der vorhandenen Wertpapierbestände an und behält auf die aufgelaufenen Kursgewinne 25 Prozent Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer ein.



Bildquelle: Andrey_Popov / Shutterstock.com



Bildquelle: akimov.de

Tipp:

Um böse Überraschungen und unnötige Liquiditätsabflüsse zu vermeiden, klärt man besser vor dem Depotübertrag, wie die abgebende Bank den Transfer steuerlich behandeln will.

Bei einem Depotübertrag ins Ausland gelten die gleichen Spielregeln. Der deutsche Fiskus wird aber von der abgebenden deutschen Bank über den Transfer unterrichtet.

Besonderheiten für Fondssparer

Will man aus seinem Depot Fondsanteile auf einen anderen Verwalter übertragen, geht das nur mit kompletten Anteilen. Bruchteils-Anteile müssen separat verkauft oder an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden.

Mit einer geschickten Übertragung von Fondsanteilen auf Angehörige lassen sich kräftig Steuern sparen und die negativen Effekte der 2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreform abmildern oder vermeiden. Hintergrund: Vor 2009 erworbene Fondsanteile durften Anleger nur noch bis zum 31. Dezember 2017 steuerfrei verkaufen oder an die Fondsgesellschaft zurückgeben. Anfang 2018 wurde dieser Bestandsschutz deutlich beschnitten. Die Steuerfreiheit bleibt dauerhaft nur für Kursgewinne garantiert, die bis Ende 2017 in den Fondsanteilen aufgelaufen sind. Kursgewinne, die alte Fondsanteile seit dem 1. Januar 2018 verzeichnen, sind dagegen bei einem späteren Verkauf steuerpflichtig. Die Regelung betrifft auch Anleger, die alte Anteile geerbt oder geschenkt bekommen. Allerdings gilt pro Anleger ein Freibetrag von 100.000 Euro. Ehepaare, die ihre Fondsanteile in einem Gemeinschaftsdepot halten, haben damit Anspruch auf 200.000 Euro Freibetrag. Wer diesen in Anspruch nehmen will, muss aber eine Steuererklärung abgeben.

Tipp:

Wer mit Fonds eine größere Summe angespart hat, kann mit einem Trick den Freibetrag von 100.000 Euro für seit 2018 entstandene Kursgewinne vervielfachen. Dazu muss er nur seine Altanteile gezielt an Familienangehörige per Depotübertrag verschenken. Der Status als steuerlich besonders geschützte „Altanteile“ und damit die Steuerfreiheit für bisherige Kursgewinne werden dabei mit übertragen.

Bildquelle: Jirsak / Shutterstock.com



Altersentlastungsbetrag verdoppeln

Ältere, die neben der Rente über Zusatzeinkünfte verfügen und vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres ihren 64. Geburtstag vollendet haben, erhalten bei Abgabe einer Steuererklärung einen zusätzlichen Freibetrag, den die Bank bei der Berechnung der Abgeltungssteuer nicht berücksichtigen darf – den Altersentlastungsbetrag. Er beträgt maximal 1.900 Euro. Rentner-Ehepaare können den Freibetrag doppelt nutzen, wenn beide über ausreichend hohe eigene steuerpflichtige Einkünfte verfügen – zum Beispiel in Form von Zins- oder Dividenden erträgen.

Tipp:

Wer Vermögenswerte per Depotübertrag auf seinen Ehepartner umschichtet, verschafft ihm eigene Einkünfte, die dann über den zusätzlichen Altersentlastungsbetrag steuerfrei bleiben. Im günstigsten Fall gespart: 500 Euro Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag.



Nachweis von historischen Anschaffungsdaten bei einem Übertrag auf ein inländisches Depot:

Depotübertrag...	... bis zum 31.12.2008	... ab dem 01.01.2009
... von einer inländischen Bank, Fondsgesellschaft oder Broker	Depotführende Stellen waren nicht zur Mitteilung der Anschaffungsdaten verpflichtet. Freiwillige Mitteilungen können aber berücksichtigt werden.	Anschaffungsdaten werden automatisch durch den bisherigen Depotverwalter mitgeteilt.
... von einem Depotverwalter mit Sitz in der EU, den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie den Staaten Schweiz, San Marino, Monaco, Andorra, Curacao und Sint Maarten	Kein Nachweis von Anschaffungskosten für den neuen Depotverwalter im Inland möglich.	Grundsätzlich keine Mitteilung von Anschaffungsdaten durch den abgebenden Depotverwalter. Ein gesonderter Nachweis mittels Bescheinigung der ausländischen Bank ist möglich. Die elektronische Übermittlung der Daten ist zulässig. Aufgelaufene realisierte Kursverluste und anrechenbare Quellensteuern werden nicht übermittelt. Nachträglicher Nachweis nur über die Steuererklärung.
... von einem Depotverwalter aus anderen Staaten (z.B. USA)	Kein Nachweis von Anschaffungskosten für den neuen Depotverwalter im Inland möglich – Nachweis nur über die Steuererklärung.	Kein Nachweis von Anschaffungskosten für den neuen Depotverwalter im Inland möglich. Aufgelaufene realisierte Kursverluste und anrechenbare Quellensteuern werden nicht übermittelt. Nachträglicher Nachweis nur über die Steuerklärung.

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen Geldanlage, Baufinanzierung, Kredite, Konten & Karten, Versicherungen, Rente & Vorsorge, Telefon & Internet, Energie, Recht & Steuern sowie Soziales. Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.300 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf biallo.de in der Rubrik „Über uns“ offengelegt.

Mit dem Newsletter von biallo.de nichts mehr verpassen!

Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

[Youtube](#)

[Facebook](#)

[Linkedin](#)

[Twitter](#)

[Instagram](#)

Soziale Netzwerke

